



Satzung - Reitverein Giebelwald e.V., Auf der Hube 20, 57258 Freudenberg (Stand: 09. Mai 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Giebelwald e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg-Niederndorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
b) Die Ausübung des Pferdesports.
c) Die Veranstaltung und die Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen.
d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie alle in besonderer Weise in den satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Pferdesports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme mit Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Austritt, der mit schriftlicher Kündigung vierteljährlich erfolgen kann;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss, wenn halbjährlicher Rückstand von Zahlungen trotz Mahnung per Einschreiben durch den Kassierer vorliegt.
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied die guten Sitten verletzt oder Vereins schädigend in Erscheinung tritt.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge, für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

besteht aus 8 Mitgliedern: drei geschäftsführende Vorstände gemäß § 26 BGB und 5 Beisitzer. Alle Mitglieder des Vorstandes sind an die mehrheitlichen Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei geschäftsführende Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

Der/Die gemäß § 10 gewählte/r Jugendwart/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Vorstand wird als komplettes Team in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die drei geschäftsführenden Vorstände sind vor der Wahl zu benennen.

Die Abstimmung kann auch per Handzeichen erfolgen, wenn kein weiteres Team zur Wahl antritt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ein Einberuf erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.) die Wahl des Vorstandes
- b.) die Abberufung des Vorstandes
- c.) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
- d.) die Entlastung des Vorstandes
- e.) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f.) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- g.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12)
- i.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

9 § Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll den nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis-, (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk)
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
3. dem Landessportbund
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf der Stadt- oder Kreisebene.

§ 10 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern zusammen, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.

Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in der üblichen Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die obenstehende Satzung des Reitverein Giebelwald e.V. in Freudenberg-Niederndorf wurde von der Mitgliederversammlung am 18.Mai 2015 mit den Änderungen vom 9. Mai 2016 beschlossen.